

Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung Amt für industrielle Formgestaltung

§3

(1) Das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und das Amt für industrielle Formgestaltung lösen die ihnen vom Ministerrat zur Gewährleistung einer hohen Wirksamkeit der staatlichen Qualitätspolitik übertragenen Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den anderen zentralen Staatsorganen und mit den Kombinat. Sie sind für die Herausarbeitung der volkswirtschaftlichen Schwerpunkte der Qualitätsentwicklung verantwortlich und verwirklichen ihren staatlichen Auftrag insbesondere mit

- der zentralen Vorgabe von Aufgaben und Zielstellungen über den Staatsplan Wissenschaft und Technik zur Erreichung von Spitzenleistungen und eine auf höchsten gesellschaftlichen Effekt ausgerichtete Standardisierung sowie durch die Mitwirkung bei der Ausarbeitung der Plankennziffern zum Umfang der Warenproduktion mit Gütezeichen und zur Senkung der Kosten für Ausschuß, Nacharbeit und Garantieleistungen,
- der Zustimmung zu Pflichtenheften und Leistungsnachweisen für die Neu- und Weiterentwicklung von Erzeugnissen, Verfahren und Technologien gemäß den geltenden Rechtsvorschriften, der Erteilung bzw. Aberkennung von staatlichen Gütezeichen und gestalterischen Prädikaten, der Überwachung der Einheitlichkeit und Richtigkeit der Messungen, der Bestätigung von DDR-Standards, der Bekanntgabe von DDR-Standards und Fachbereich-Standards sowie mit der Herausgabe von spezifischen staatlichen Qualitätsvorschriften in Form von ASMW-Vorschriften,
- der Ausübung einer wirksamen Analysen- und Kontrolltätigkeit,
- der Erteilung von Auflagen gemäß § 26 zur Durchsetzung der staatlichen Qualitätsforderungen.

(2) Das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und das Amt für industrielle Formgestaltung unterstützen die Kombinate und Betriebe bei der Gewährleistung einer den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechenden stabilen Qualitätsproduktion durch die Vorgabe von Schwerpunkten zur Qualitätsentwicklung und -Sicherung bzw. spezifischen gestalterischen Zielstellungen sowie die Verallgemeinerung und Übertragung bewährter Erfahrungen auf diesem Gebiet.

(3) Rechtsvorschriften und Vereinbarungen, in denen anderen zentralen Staatsorganen bestimmte Aufgaben auf dem Gebiet der Qualitätsentwicklung und -Sicherung übertragen wurden, bleiben davon unberührt.

§4

Das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung unterstützt und kontrolliert die Wirtschaftseinheiten des Handels auf Schwerpunktgebieten bei der Ausarbeitung und Durchsetzung von Maßnahmen der Qualitätssicherung. Für den Bereich des Konsumgüterbinnenhandels bestehen dazu beim Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung staatliche Handelsinspektionen.

§5

Ministerien

(1) Die Minister, in deren Bereichen Erzeugnisse entwickelt oder produziert werden, sichern mit ihrer anleitenden und kontrollierenden Tätigkeit die Herausarbeitung der volkswirtschaftlichen Schwerpunkte der Qualitätsentwicklung in ihrem Verantwortungsbereich als Bestandteil der effektivitäts- und tempobestimmenden Aufgaben zur Intensivierung und Rationalisierung der Produktion auf der Grundlage der Beschleunigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts.

(2) Die Minister dieser Ministerien haben zur Durchsetzung der zentralen staatlichen Aufgaben und Planaufgaben sowie der vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Waren-

prüfung und vom Amt für industrielle Formgestaltung übergebenen Schwerpunkte den Kombinat. volkswirtschaftliche Ziele für eine erzeugniskonkrete Qualitätsentwicklung vorzugeben, ihre Verwirklichung zu unterstützen und zu kontrollieren.

(3) Die Qualitätsvorgaben dieser Ministerien sind, ausgehend vom wissenschaftlich-technischen Höchststand und seiner absehbaren Entwicklung, vor allem zu richten auf die

- Erhöhung der Gebrauchseigenschaften volkswirtschaftlich wichtiger Erzeugnisse einschließlich ihrer gestalterischen Qualität bei niedrigsten Kosten und auf die Produktion in hohen, vom Bedarf ausgehenden Stückzahlen unter Einsatz effektiver Technologien,
- Senkung des Material- und Energieverbrauchs bei der Herstellung und Anwendung der Erzeugnisse unter besonderer Berücksichtigung der Verbesserung des Masse-Leistungs-Verhältnisses, der größtmöglichen und volkswirtschaftlich vorteilhaften Veredlung der einzusetzenden Rohstoffe sowie der Senkung der Kosten für Ausschuß, Nacharbeit und Garantieleistungen,
- Ausarbeitung, Einführung und Aktualisierung von Standards, die der Durchsetzung wissenschaftlich-technischer Bestlösungen" auf dem Gebiet der Qualitätsentwicklung, des Material- und Energieaufwandes und des technologischen einschließlich des meßtechnischen Niveaus der Produktion dienen.

§6

Staatlicher Leiter der TKO und staatlicher Kontrollbeauftragter

(1) In den Kombinat. die den Ministerien direkt unterstellt sind, ist der Leiter der TKO des Kombines als staatlicher Leiter der TKO einzusetzen. Er ist Mitarbeiter des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung. Seine Berufung bzw. Abberufung erfolgt durch den Präsidenten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung.

(2) Der staatliche Leiter der TKO kontrolliert die Durchsetzung der staatlichen Qualitätspolitik in allen Phasen des Reproduktionsprozesses. Er ist hierbei an Weisungen des Präsidenten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung gebunden. Mit der Ausübung der Kontrolltätigkeit zur Gewährleistung einer qualitätsgerechten Produktion sowie den daraus abgeleiteten Schlußfolgerungen unterstützt der staatliche Leiter der TKO den Generaldirektor des Kombines bei der Wahrnehmung seiner Verantwortung für die Qualitätsentwicklung und -Sicherung.

(3) Als Leiter des Kollektivs der TKO erhält der staatliche Leiter der TKO vom Generaldirektor Aufträge zur Durchführung der in den §§ 10 und 11 festgelegten Aufgaben, über deren Realisierung er dem Generaldirektor rechenschaftspflichtig ist. Das gilt insbesondere für

- die Durchsetzung einer langfristigen, den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechenden Qualitätspolitik im Kombinat,
- die Sicherung einer wirkungsvollen und rationellen Qualitätskontrolle vom Wareneingang bis zum Absatz der Erzeugnisse.

(4) Dem staatlichen Leiter der TKO sind die Leiter der TKO der Kombinatbetriebe des Kombines fachlich und disziplinarisch unterstellt. Er ist ihnen gegenüber weisungsbefugt. Sofern dies im Einzelfall nicht zweckmäßig ist, kann der Präsident des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung in Abstimmung mit dem Generaldirektor über eine andere Art der Unterstellung entscheiden.

(5) Der Präsident des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung ist berechtigt, den staatlichen Leitern der TKO das Recht zur Erteilung von Gütezeichen zu übertragen.

(6) Der Präsident des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung entscheidet in Abstimmung mit